

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 29/07 B

L 4 KR 111/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4/6 KR 91/03 (SG Dessau)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, über den 24.3.2003 hinaus Krankengeld (*Krg*) von der Beklagten zu erhalten, zwar beim Sozialgericht (*SG*) erfolgreich gewesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (*LSG*) das *SG*-Urteil vom 15.11.2004 aber aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, der 78-Wochenzeitraum für den *Krg*-Anspruch wegen derselben Krankheit (§ 48 Abs 1 Satz 1 *SGB V*) habe mit dem 24.3.2003 geendet. Zu der seit dem 14.8.2001 Arbeitsunfähigkeit (*AU*) begründenden Trigeminusneuralgie sei am 31.8.2002 eine Zervikalneuralgie hinzugetreten, die die Leistungsdauer nicht verlängere (§ 48 Abs 1 Satz 2 *SGB V*). Für das Hinzutreten genüge es, dass die Krankheiten zumindest an einem Tag zeitgleich nebeneinander bestanden haben (*BSG SozR 4-2500 § 48 Nr 3*). So liege es hier. Für den 31.8.2002 habe keine formelle *AU*-Bescheinigung, wohl aber ein von Dr. R. aufgestellter Wiedereingliederungsplan vorgelegen. Dem komme die Bedeutung einer gutachterlichen Stellungnahme mit dem Inhalt zu, dass für die Dauer der Wiedereingliederung *AU* bestehe. Es sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht erwiesen, dass der Kläger entgegen der ärztlichen Stellungnahme am 31.8.2002 wieder voll arbeitsfähig gewesen sei (*Urteil vom 19.12.2006*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im *LSG*-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 *SGG* zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 *SGG* abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensfehlers (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 3 SGG*).
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen einer Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
Die Beschwerde sieht als grundsätzlich bedeutsam die Rechtsfrage an,



"ob dem vom Arzt zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgestellten Wiedereingliederungsplan für die gesamte Dauer der vorgesehenen Wiedereingliederung derselbe Beweiswert über die Arbeitsunfähigkeit zukommt wie einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung."

- 5 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Beschwerde damit eine Rechtsfrage klar formuliert hat. Denn in der Sache stellt sie sinngemäß damit zwei Rechtsfragen, nämlich ob ein ärztlicher Wiedereingliederungsplan eine Aussage über die AU trifft und - falls ja - welchen Beweiswert ein solcher Plan hat. Selbst wenn man dennoch von klar formulierten Rechtsfragen ausgehen wollte, fehlen die erforderlichen Darlegungen dazu, inwieweit die Rechtsfragen klärungsbedürftig sein könnten. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN*). Auch bei fehlender gesicherter Rechtsprechung ist eine Rechtsfrage nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort auf sie praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = BSG SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG, Beschluss vom 12.10.1988 - 8 BKn 16/88 - mwN und hierzu BVerfG 2. Senat 3. Kammer, Beschluss vom 1.12.1989 - 2 BvR 1321/86*). So liegt es hier.
- 6 Hinsichtlich der allenfalls sinngemäß angedeuteten erste Frage, ob ein ärztlicher Wiedereingliederungsplan eine Aussage über die AU trifft, unterscheidet § 74 SGB V zwischen der Bescheinigung über die AU und der ärztlichen Angabe von Art und Umfang der dem Versicherten möglichen Tätigkeiten auf dieser Bescheinigung. In diesem Sinne geht § 74 SGB V davon aus, dass auf einem Papier, der Bescheinigung, sowohl ärztliche Feststellungen zur AU als auch Angaben zu einem Wiedereingliederungsplan möglich sind, sei es ausdrücklich oder konkludent. Ob eine Bescheinigung ärztliche Feststellungen zur AU enthält, haben die Tatsacheninstanzen nach dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) zu würdigen, ohne dabei die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschreiten zu dürfen (*vgl hierzu zB BSG SozR Nr 10 und 12 zu § 128; BSG, Urteil vom 30.5.1984 - 5a RKn 26/83 - mwN*).
- 7 Soweit ein Gericht einer ärztlichen Bescheinigung nach diesen Grundsätzen Angaben über eine AU entnimmt, handelt es sich im Rechtssinne um eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die zweite Frage, welcher Beweiswert einer solchen ärztlichen Bescheinigung zukommt, ist indessen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt (*vgl zB BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 7 RdNr 20; BSG SozR 3-2200 § 182 Nr 12 S 53; BSGE 54, 62, 65 = SozR 2200 § 182 Nr 84 S 24*). Insoweit ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht dargelegt.



- 8 2. Soweit die Beschwerde vorträgt, das LSG sei einem Beweisantrag des Klägers ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, wird die Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 Satz 1 SGG nicht hinreichend dargelegt. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es bedarf keiner Vertiefung, ob die Beschwerde mit dem Hinweis auf die Klageschrift überhaupt einen hinreichend konkreten Beweisantrag bezeichnet hat. Um der hiermit verbundenen Warnfunktion (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*) genügen zu können, muss der Beweisantrag der Tatsacheninstanz unmittelbar vor deren abschließender Entscheidung vor Augen führen, dass der Kläger die gerichtliche Sachaufklärung in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht. Um den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entsprechen, muss hierzu im Einzelnen aufgezeigt werden, dass ein solcher Beweisantrag gestellt und in der Sitzungsniederschrift protokolliert oder im Urteilstatbestand aufgeführt worden ist. Die Beschwerde legt indessen nicht dar, dass der Kläger einen Beweisantrag noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 19.12.2006 aufrecht erhalten hat, obwohl er dort - anwaltlich vertreten - lediglich einen Sachantrag gestellt hat (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 12; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; 29; 35 mwN*).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

